

III.

B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition Heinrich Jahns zu Geithain und Genossen, die Armenversorgung im Lande betreffend.

Eingegangen den 18. October 1848.

In einer zuvörderst an die erste Kammer gelangten Petition haben Heinrich Jahn und 37 andere Bewohner von Geithain die Ständeversammlung ersucht, bei der hohen Staatsregierung dahin zu wirken,

daß bei dem nächsten Landtage ein Armengesetz zur Berathung komme, durch welches das dormalen geltende ungenügende Communalprincip in Armensachen aufgehoben und die Einrichtung von Armenbezirken, auch nöthigenfalls von Bezirksarmenhäusern und Armenarbeitsanstalten auf Kosten des Staates angeordnet werde.

In dem deshalb erstatteten und durch den Druck zur Kenntniß der Mitglieder beider Kammern gelangten Deputationsberichte sind verschiedene Bedenken gegen die Berücksichtigung der von den Petenten eröffneten Anträge aufgestellt worden.

Man hat nämlich zuvörderst auf die davon unzertrennliche Erschütterung der bisherigen Grundlage der Armenpflege, — des sogenannten Communalprincipes, — hingewiesen und eine darunter liegende gänzliche Reform, der erst im Jahre 1840 durch ein speciellcs Gesetz erfolgten Organisation des Armenwesens sowohl wegen ihrer Folgen für das Princip selbst, als die damit zusammenhängenden sonstigen Einrichtungen, weder für nothwendig noch für heilsam erachtet. Man hat aber auch für diejenigen ausnahmsweisen Fälle, wo eine Gemeinde nach jenem Grundsatz über ihre Kräfte angestrengt werden würde, in der § 30. der Armenordnung enthaltenen Bestimmung, wonach deren Vereinigung mit benachbarten Orten zu einem gemeinschaftlichen Armenversorgungsverbände nachgelassen wird, eine genügende Abhülfe erblickt und die zwangweise Bildung von Armenbezirken mit der freien Bewegung und Selbstständigkeit des Gemeindele-